

ARCHIVES HISTORIQUES DE LA COMMISSION

COLLECTION RELIEE DES
DOCUMENTS "COM"

COM (70)1374

Vol. 1970/0205

Disclaimer

Conformément au règlement (CEE, Euratom) n° 354/83 du Conseil du 1er février 1983 concernant l'ouverture au public des archives historiques de la Communauté économique européenne et de la Communauté européenne de l'énergie atomique (JO L 43 du 15.2.1983, p. 1), tel que modifié par le règlement (CE, Euratom) n° 1700/2003 du 22 septembre 2003 (JO L 243 du 27.9.2003, p. 1), ce dossier est ouvert au public. Le cas échéant, les documents classifiés présents dans ce dossier ont été déclassifiés conformément à l'article 5 dudit règlement.

In accordance with Council Regulation (EEC, Euratom) No 354/83 of 1 February 1983 concerning the opening to the public of the historical archives of the European Economic Community and the European Atomic Energy Community (OJ L 43, 15.2.1983, p. 1), as amended by Regulation (EC, Euratom) No 1700/2003 of 22 September 2003 (OJ L 243, 27.9.2003, p. 1), this file is open to the public. Where necessary, classified documents in this file have been declassified in conformity with Article 5 of the aforementioned regulation.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1), geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1700/2003 vom 22. September 2003 (ABl. L 243 vom 27.9.2003, S. 1), ist diese Datei der Öffentlichkeit zugänglich. Soweit erforderlich, wurden die Verschlussachen in dieser Datei in Übereinstimmung mit Artikel 5 der genannten Verordnung freigegeben.

KOM(70) 1374 endg.

Brüssel, den 1. Dezember 1970

VERTRAULICH

KOMMISSION
DER
EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Generalsekretariat

Vorschlag einer
ENTSCHEIDUNG DES RATES

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird,
das mit der Volksrepublik Polen ausgehandelte Han-
delsprotokoll für das Jahr 1971 abzuschließen

(von der Kommission dem Rat vorgelegt)

KOM(70) 1374 endg.

BEGRÜNDUNG

Mit Entscheidung vom 10. November 1970 wurde Italien ermächtigt, Verhandlungen mit Polen über ein Handelsprotokoll für das Jahr 1971 auf der Grundlage der dieser Entscheidung beigefügten, als Leitlinien dienenden Schlussfolgerungen aufzunehmen.

Das Ergebnis der Verhandlungen war der Entwurf eines Protokolls, der paraphiert und den Mitgliedstaaten und der Kommission am 23. November 1970 anlässlich einer ad hoc-Konsultationssitzung mitgeteilt wurde.

Nach eingehender Prüfung des Inhalts des geplanten Protokolls musste die Kommission feststellen, dass zwischen den als Leitlinien dienenden Schlussfolgerungen und einigen Bestimmungen des Protokolls gewisse Abweichungen bestehen.

Die Kommission meinte daher, einen Einwand hierzu erheben zu müssen, so dass das in Artikel 13, zweiter Unterabsatz, der Entscheidung des Rates vom 16.12.1969 vorgesehene Genehmigungsverfahren keine Anwendung finden konnte.

Die hauptsächlichste Abweichung ergibt sich daraus, dass Italien der Volksrepublik Polen durch einen Briefwechsel, der dem geplanten Protokoll beigefügt ist und Bestandteil des Protokolls bildet, eine Liste (Liste "A2-71") neuer Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft aus Polen mitgeteilt hat, die bis zum 31. Dezember 1971 ohne mengenmässige Beschränkungen nach dem in Italien geltenden "a dogana"-Verfahren nach Italien eingeführt werden können. Die Aushandlung dieses Briefwechsels und die bei dieser Gelegenheit erfolgte Mitteilung der Liste "A2-71" war weder bei der Konsultation-Koordinierung vor Aufnahme der Verhandlungen noch in einer der als Leitlinien für diese Verhandlungen dienenden Schlussfolgerungen vorgesehen worden.

Auch unter Berücksichtigung der Klarstellungen, welche die italienische Delegation bei der Konsultation am 23. November gegeben hat, ist die Kommission ferner der Auffassung, dass der Inhalt dieses Briefwechsels den autonomen Charakter der von Italien gegenüber Polen angewandten Liberalisierungsmassnahmen beeinträchtigen kann.

Unter diesen Umständen hält es die Kommission für notwendig, dass sich die italienische Regierung ausdrücklich verpflichtet, vor weiteren Liberalisierungsmassnahmen anlässlich späterer Verhandlungen das in der Entscheidung des Rates vom 16.12.1969 vorgesehene Konsultations-Koordinierungs-Verfahren zu befolgen.

Die Kommission hätte gegen den Abschluss des italienisch-polnischen Protokolls nichts einzuwenden, sofern die italienische Regierung ausserdem die Zusicherung gäbe, dass der betreffende Briefwechsel sie nicht daran hindern würde, Waren gegenüber Polen wieder zu entliberalisieren, wenn eine solche Entliberalisierung durch die Durchführung der gemeinsamen Handelspolitik notwendig und im Einklang mit den bestehenden multilateralen Verpflichtungen erfolgen würde.

Eine weitere Abweichung von geringerer Bedeutung besteht darin, dass Italien für zwei Kontingente Aufstockungen zugestanden hat, die die in den Leitlinien vorgesehene Höchstgrenze übersteigen.

Vorschlag einer

ENTSCHEIDUNG DES RATES

mit der die Italienische Republik ermächtigt wird,
das mit der Volksrepublik Polen ausgehandelte Handelsprotokoll für das Jahr 1971 abzuschliessen.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Rates vom 16.12.1969 über die schrittweise Vereinheitlichung der Abkommen über die Handelsbeziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern und über die Aushandlung der gemeinschaftlichen Abkommen (1), insbesondere auf Artikel 13,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe ;

1. Der Rat hat die Italienische Republik mit Entscheidung vom 10. November 1970 ermächtigt, mit der Volksrepublik Polen auf der Grundlage der im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Schlussfolgerungen Verhandlungen über ein Handelsprotokoll für das Jahr 1971 aufzunehmen.

2. Nach Abschluss der Verhandlungen hat die Italienische Republik den übrigen Mitgliedstaaten und der Kommission in der Konsultationssitzung vom 23. November 1970 den Wortlaut des geplanten Protokolls mitgeteilt.

3. Im Verlaufe dieser Konsultation wurden gewisse Abweichungen zwischen den der Entscheidung vom 10. November 1970 im Anhang beigefügten Schlussfolgerungen und dem Text des geplanten Protokolls festgestellt.

./.

(1) ABl. Nr. L 326 vom 29.12.1969, S. 39

4. Diese Abweichungen betreffen einerseits die Aufstockung einiger Kontingente über die in den Schlussfolgerungen vorgesehene Höchstgrenze hinaus und andererseits einen Briefwechsel im Anhang zu dem Protokoll. Dieser Briefwechsel bezieht sich auf eine Reihe neuer Erzeugnisse mit Ursprung und Herkunft aus Polen, deren Einfuhr nach Italien nach dem sogenannten "a dogana"-Verfahren bis zum 31. Dezember 1971 ohne mengenmässige Beschränkungen zugelassen ist.

5. Es hat sich in der Konsultation jedoch herausgestellt, dass diese Abweichungen weder das reibungslose Funktionieren des gemeinsamen Marktes noch die rechtmässigen Interessen der Mitgliedstaaten beeinträchtigen und die Einführung einheitlicher Vorschriften für die gemeinsame Handelspolitik nicht behindern.

6. Unter diesen Umständen kann das geplante Protokoll zwischen der Italienischen Republik und der Volksrepublik Polen abgeschlossen werden.

7. Diese Ermächtigung betrifft den Abschluss eines Handelsprotokolls für das Jahr 1971 zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und dem erwähnten Drittland, unbeschadet der sonstigen Verpflichtungen, die sich für den betreffenden Mitgliedstaat aus dem Gemeinschaftsrecht ergeben -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Italienische Republik wird ermächtigt, das mit der Volksrepublik Polen ausgehandelte Handelsprotokoll für das Jahr 1971, dessen Entwurf den Mitgliedstaaten und der Kommission am 23. November 1970 mitgeteilt wurde, abzuschliessen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel, den

Der Präsident